

Basketballkreis Ennepe-Ruhr

im Westdeutschen Basketball Verband e.V.

Satzung

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Basketballkreis Ennepe- Ruhr e.V.

Der Sitz des Vereins ist Ennepetal.

Die Farben des Kreises sind grün-weiß.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr orientiert sich an der Saison.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Basketballsports im Ennepe- Ruhr Kreis. Dazu werden saisonmäßig ein Kreisspielbetrieb für Jugendliche und Senioren organisiert und geleitet, Basketballschiedsrichter aus- und fortgebildet sowie jährliche Kreistage abgehalten, um die Kooperation innerhalb der Vereine zu pflegen und voranzutreiben.

§ 4 selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Basketballkreises Ennepe- Ruhr e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können nur juristische Person, d.h. die Basketball spielenden Vereine des Ennepe- Ruhr Kreises, die auch Mitglied im WBV sind, werden.

Der Aufnahmeantrag für neue Mitglieder ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf steht dem/ der Antragsteller/ in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Basketballkreis Ennepe- Ruhr e.V. endet durch Austritt, Beendigung der Mitgliedschaft im WBV, Ausschluss oder Auflösung des betreffenden Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung ordentlicher Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge und Meldegebühren, einschließlich derjenigen der Kreisjugend, wird vom Kreistag festgesetzt. Die Beiträge sind einklagbar. Sie sind fristgerecht an die Kreiskasse zu zahlen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DBB-Finanzordnung entsprechend.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Basketballkreises Ennepe- Ruhr e. V. sind der Kreistag, der Jugendtag und der Vorstand.

§ 11 Kreistag

- (1) Der Kreistag ist die öffentliche Versammlung der im Gebiet des Kreises spielenden Mitglieder im WBV.
- (2) Der Kreistag kann als ordentlicher oder außerordentlicher Kreistag stattfinden.
 - a) Der ordentliche Kreistag muss geschäftsjährlich einmal nach Beendigung der Spielrunden des Kreises stattfinden. Die Bestimmung des Termins für den ordentlichen Kreistag soll gewährleisten, dass die Meldetermine beim WBV eingehalten werden können. Die Einladungen zum ordentlichen Kreistag haben spätestens vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, **schriftlich** durch den Kreisvorstand zu erfolgen.
 - b) Wenn es das Interesse des Kreises erfordert, kann der Vorstand einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Wenn hierzu ein begründeter, schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine des Kreises vorliegt, muss der Kreisvorstand innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrags einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Der außerordentliche Kreistag hat dieselben Rechte wie der ordentliche Kreistag, dessen Bestimmungen entsprechend gelten. Die Einladung hat jedoch spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- (3) Die Stimmverteilung setzt sich wie folgt zusammen:

je Vorstandsmitglied	1 Stimme
Spiel- bzw. Staffelleiter	1 Stimme
je Verein	2 Stimmen
zusätzlich für jede Mannschaft, die in der vorausgegangenen Spielsaison für einen Mitgliedsverein des Kreises in einer Liga des Kreises oder des WBV gespielt hat und in einer Abschlusstabelle gewertet wurde	1 Stimme
zusätzlich für jede Mannschaft, die am Jugendspielbetrieb teilgenommen hat und in der Abschlusstabelle gewertet wurde	1 Stimme

Die Stimmkarten werden nach Prüfung der Angaben der Mitgliedsvereine auf dem Kreistag übergeben.

- (4) Jeder Verein muss sich durch einen eigenen Vertreter vertreten lassen. Dieser Vertreter kann gleichzeitig ein Vorstandsamt bekleiden. Stimmenübertragungen auf den Vertreter eines anderen Vereins sind nicht möglich.
- (5) Abwesende Personen können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vor Beginn des Kreistages vorliegt.
- (6) Anträge, die als Tagesordnungspunkte behandelt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor dem Kreistag dem Geschäftsführer zugegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Kreistag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Kreises sind unzulässig.
- (7) Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (9) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Stimmkarten, soweit eine geheime Abstimmung nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen gewünscht wird.
- (10) Der Kreistag wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (11) Über den Verlauf des Kreistages und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter im Amt und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll muss allen Mitgliedsvereinen des Kreises, den Vorstands- und Ausschussmitgliedern spätestens sechs Wochen nach dem Kreistag zugehen. Den zuvor genannten Empfängern steht das Recht des schriftlichen Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Ergebnisprotokolls zu. Die Einspruchsfrist beträgt dabei sechs Wochen nach Absendung des Protokolls und wird im Protokoll terminiert. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokoll-Einsprüche entscheidet der nächste Kreistag.

§ 12 Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist die öffentliche Versammlung der im Gebiet des Kreises mit Jugendmannschaften spielenden Mitgliedsvereine des WBV.
- (2) Ein Jugendtag muss mindestens einmal jährlich vor dem ordentlichen Kreistag stattfinden; die Bestimmung seines Termins soll gewährleisten, dass die Arbeit des Jugendtages auf dem ordentlichen Kreistag angemessen berücksichtigt werden kann.
- (3) Die weiteren Punkte werden in der Jugendordnung des Kreises geregelt.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Kreises setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Geschäftsführer/ stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart/ stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
 4. dem Sportwart
 5. dem Schiedsrichterwart
 6. dem Jugendwart
 7. dem Rechtswart

- (2) Der Vorstand soll zwischen den Kreistagen Sitzungen zur Vorbereitung der Kreistage und zur Behandlung weiterer Angelegenheiten abhalten.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied übt sein Amt ehrenamtlich aus.
- (4) Vorstandsmitglied, Spiel- bzw. Staffelleiter oder Ausschussmitglied kann jedes volljährige Mitglied eines kreiszugehörigen Vereins werden.
- (5) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer, werden - mit Ausnahme des Jugendwartes - vom Kreistag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit für einen bestimmten Kandidaten, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bringt auch dieser keine Mehrheit, entscheidet das Los. Im Übrigen gilt die entsprechende Regelung der DBB-GO.
- (6) Der Jugendwart wird entsprechend der Jugendordnung des Kreises vom Jugendtag gewählt. Er bedarf zur Amtsführung der Bestätigung des Kreistages.
- (7) Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden die mit ungeraden Ziffern bezeichneten Vorstandsmitglieder in ungeraden Jahren und die mit geraden Ziffern in geraden Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (8) Die Spiel- bzw. Staffelleiter werden jährlich für die Amtszeit eines Jahres ernannt.
- (9) Der Vorstand kann kommissarisch tätige Ersatzmitglieder für freiwerdende Vorstands- und Funktionärsämter längstens bis zum nächsten Kreistag berufen.
- (10) Der Vorstand kann einen Pressebeauftragten benennen.
- (11) Eine Person darf nicht mehr als zwei Funktionen im Kreisvorstand ausüben. Nur eine Funktion darf geschäftsführend sein. Der Rechtswart darf kein zweites Amt im Verband oder Kreis ausüben.
- (12) Direkt im Anschluss an den Kreistag findet eine konstituierende Sitzung des Kreisvorstandes statt.
- (13) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter.
- (14) Einstimmige Beschlüsse des kompletten geschäftsführenden Vorstandes gelten als solche des Gesamtvorstandes, sofern sie nicht unmittelbar in den Betrieb eines nicht anwesenden Fachwartes eingreifen.
- (15) Der Vorstand vertritt den Kreis gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer/ stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart/ stellvertretenden Vorsitzenden. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (16) Der Vorstand ist dem Kreistag rechenschaftspflichtig und an dessen Beschlüsse gebunden. Er überwacht die Arbeit der Ausschüsse und ist berechtigt, ihre Entscheidungen und Empfehlungen außer Kraft zu setzen. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Rechtswart.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Wirtschafts- und Kassenführung des Kreises und der Kreisjugend werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen keine Funktion im Vorstand oder in den Ausschüssen ausüben.
- (2) Alljährlich scheidet der am längsten im Amt befindliche Kassenprüfer aus, der Ersatzkassenprüfer rückt nach. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens zwei Wochen vor dem Kreistag, die Kasse und die Bücher zu prüfen und das Ergebnis dem Kreistag schriftlich vorzulegen.
- (4) Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses müssen die Kassenprüfer auch zwischenzeitlich Prüfungen vornehmen. Es ist dem Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Kreises

- (1) Die Auflösung des Kreises kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreistag beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieses Kreistages darf nur der Punkt „Auflösung des Kreises“ stehen.
- (2) Die Einberufung eines solchen Kreistages darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- (3) Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der Mitgliedsvereine.
- (4) Bei Auflösung des Kreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen des Basketballkreises Ennepe- Ruhr e.V. nach dem Verhältnis ihrer Stimmen an die Vereine des Kreises. Die Vereine des Kreises haben das Geld ausschließlich für die Förderung des Basketballsportes im Ennepe- Ruhr Kreis zu verwenden.

§ 16 Spielbetrieb

- (1) Für den Spielbetrieb gelten die Ordnungen des DBB und WBV und die Spielordnung bzw. die jeweilige Ausschreibung des Kreises. Außerhalb des Regelspielbetriebes und der Ausschreibung notwendige Entscheidungen zum Auf- oder Abstieg obliegen dem Kreisvorstand.
- (2) Verstöße gegen § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung werden nach den in der Rechtsordnung und in anderen Ordnungen des Kreises geregelten Bestimmungen bestraft.

Als Strafen können ausgesprochen werden:

- Verwarnung
- Geld- oder Ordnungsstrafen
- Sperren, Amtsunwürdigkeit, Suspendierung, Lizenzentzug
- Ausschluss

Dabei gelten für die Strafmaße die jeweiligen gültigen Ordnungen des WBV und des Kreises (Strafmaßkataloge).

Die weiteren Einzelheiten regelt die jährliche Ausschreibung des Kreises.

- (3) Zur Förderung des Basketballsportes können Mannschaften, die noch nicht Mitglieder des WBV sind, außer Konkurrenz an den Rundenspielen des Kreises teilnehmen, sofern sie eine Versicherung durch die Sporthilfe e.V. oder eine andere entsprechende Unfallversicherung nachgewiesen haben.
- (4) Wenn zur Durchführung einer Spielrunde in einer Liga des Kreises nicht genügend Mannschaften zur Verfügung stehen, kann der Kreis gemeinsame Ligen mit den angrenzenden WBV-Basketball-Kreisen schaffen. Einzelheiten hierzu regeln die jeweiligen Ausschreibungen.

§ 17 Ausschüsse

Der Kreisvorstand kann für besondere Aufgabenbereiche Ausschüsse einberufen. Sie werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 18 Rechtswart

- (1) Der Rechtswart wird vom Kreistag in geraden Jahren für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei Abwesenheit oder möglicher Befangenheit des Rechtswartes bestimmt der Vorstand einen Vertreter.
- (3) Für die Tätigkeit und Zuständigkeit des Kreis-Rechtswartes sind die DBB-RO und WBV-RO maßgebend.

§ 19 Änderungen

- (1) Die Satzung des Kreises kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen durch den Kreistag geändert werden.
- (2) Zur Einführung oder Änderungen von Ordnungen genügt die einfache Mehrheit.

§ 20 Rechtsgrundlagen

Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Basketballverbandes (WBV) und des Deutschen Basketballbundes (DBB) sind grundlegender Bestandteil dieser Satzung. Weitergehende Bestimmungen sind den folgenden §§ und den jeweiligen Ordnungen des Ennepe-Ruhr-Kreises (Kreis) geregelt sofern sie nicht im Widerspruch zu Satzungen und Ordnungen des WBV und des DBB stehen. Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte gelten die Satzungen und Ordnungen des DBB und des WBV.

§ 21 Gültigkeit

- (1) Die vorliegende Satzung wurde vom Kreistag des Basketballkreises Ennepe-Ruhr e.V. im WBV am 5.5.2018 in Breckerfeld angenommen.
- (2) Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Kreistag in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung.